



GESETZBLAT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 12. Februar 1985

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
17. 1.85	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“	17
23. 1.85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren —	18
9. 1.85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	24

Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 17. Januar 1985

§ 1

Zur Würdigung langjähriger hervorragender Leistungen in der medizinischen und sozialen Betreuung, für hohe Einsatzbereitschaft bei der materiell-technischen Sicherstellung des Gesundheitswesens und beim vorbeugenden Gesundheitsschutz wird der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfol-

gend Ehrentitel genannt) kann für langjährige hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft im sozialistischen Gesundheits- und Sozialwesen, für ausgezeichnete Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb um hohe Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung und ihrer materiell-technischen Sicherstellung sowie für vorbildliche Leistungen beim vorbeugenden Gesundheitsschutz verliehen werden.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Gesundheitswesen zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Leiter der dem Minister für Gesundheitswesen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
 - die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind,
 - der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
 - der Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.
- (2) Die Vorschläge sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen beim Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 1. August einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

§ 5

- (1) Der Ehrentitel wird durch den Minister für Gesundheitswesen anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember, verliehen.
- (2) Es können jährlich 50 Ehrentitel verliehen werden.